



Kaiserstr.54/2
76437 Rastatt
Tel. 07222/ 200550
www.czaikowski.org

I. Erben/Vererben/Testamenterstellung

Die Notwendigkeit, ein Testament zu erstellen, besteht dann, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte.

1. Was bedeutet „gesetzliche Erbfolge“?

Der Gesetzgeber unterstellt, dass seine Bürger zunächst an diejenigen vererben wollen, die ihnen am nächsten stehen. Er geht davon aus, dass dies die Kinder, die Ehegatten und andere Verwandten sind.

„Verwandte“ werden vom Gesetz in vier „Ordnungen“ eingeteilt. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere vom Erbe ausschließen (§ 1930 BGB).

Erben erster Ordnung:

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Dies sind in erster Linie seine Kinder. Wenn ein Kind nicht mehr lebt, dessen Abkömmlinge, also die Enkel und Urenkel des Verstorbenen.

Herr Schmidt, Erblasser, hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden sie zu gleichen Teilen Erben. Wenn der Sohn wiederum eine Tochter und einen Sohn hat (Enkel), so treten die Enkel an die Stelle des Sohnes, falls der Sohn vor dem Erblasser verstirbt. Die Tochter des Herrn Schmidt erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel.

Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben.

Erben der zweiten Ordnung:

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des oder der Verstorbenen und ihrer Abkömmlinge, also Mutter, Vater und Geschwister des Erblassers. Sie erben nur dann, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.

Stirbt also Herr Schmidt unverheiratet und ohne Kinder, so erben seine Eltern. Leben seine Eltern nicht mehr, so erben seine Onkel und Tanten. Sollten diese auch nicht mehr leben, so erben die Neffen und Nichten, also die Kinder von Onkel und Tante (nicht der „Schwiegertante“, sondern nur die leiblichen Geschwister der Eltern).

Erben der dritten Ordnung:

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers. Leben beide Großeltern, erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle die Abkömmlinge, also Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also Vettern und Cousinen des oder der Verstorbenen.

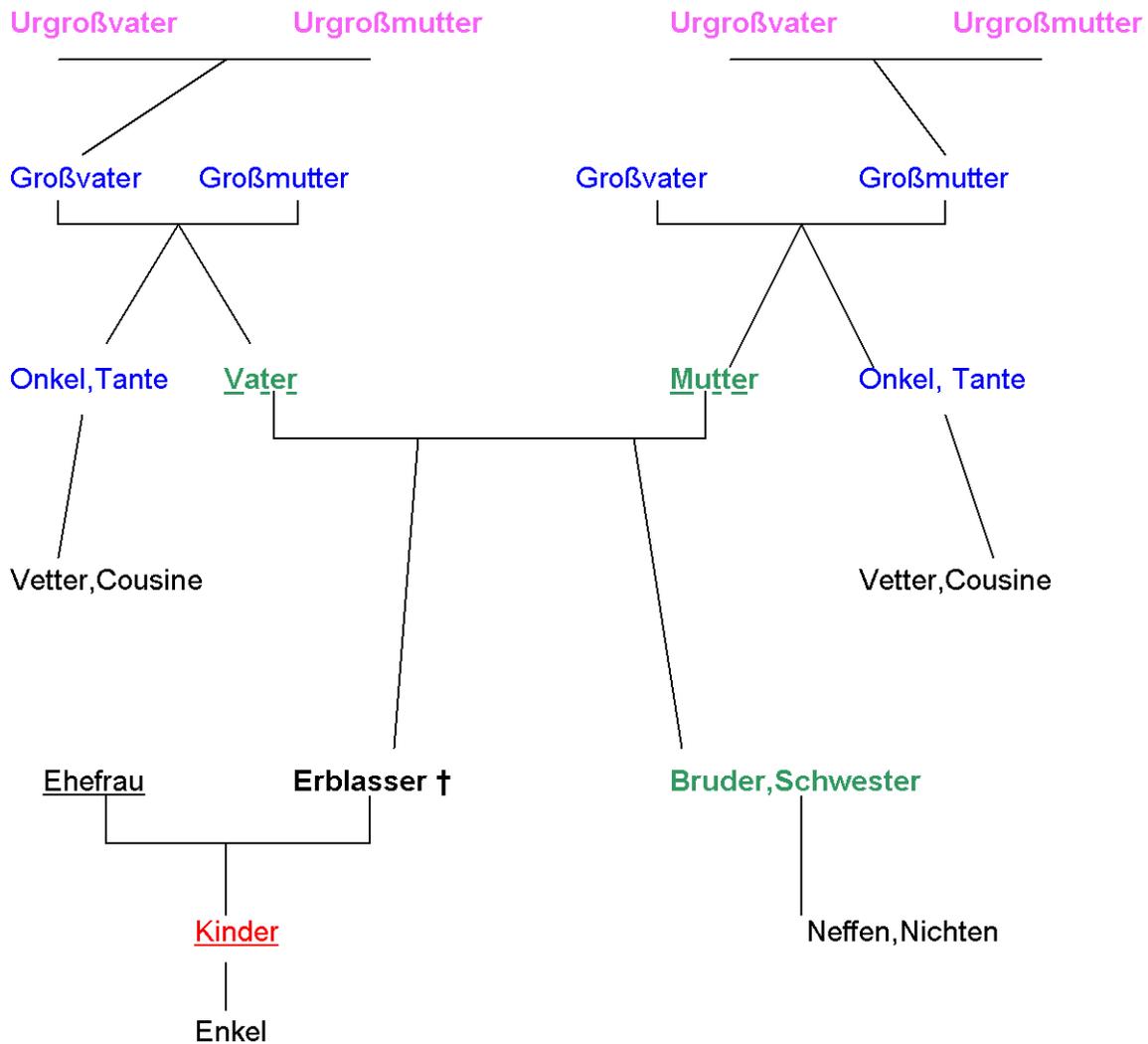
Erben der vierten und weiteren Ordnungen:

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber die Erbfolge anders gestaltet als bei den Erben der ersten bis dritten Ordnung: An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternteils treten nicht automatisch dessen Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Erbquoten der lebenden Urgroßelternteile anteilig, ohne dass es auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Linie ankommen würde. Wenn nur ein Urgroßelternteil lebt, wird nur dieser Alleinerbe. Leben beispielsweise drei Urgroßelternteile, erbt jeder ein Drittel.

Bei der gesetzlichen Erbfolge ist wichtig, dass Erben einer „früheren Ordnung“ alle Erben „späterer Ordnungen“ ausschließen. Innerhalb einer Erbenordnung erben zuerst die am nächsten verwandten Überlebenden, also Kinder vor Enkeln und Eltern vor Geschwistern und Großeltern vor Onkeln und Tanten.

Lebt der Ehepartner des Erblassers noch, erbt auch der Ehepartner.

Übersicht



- Erben 1.Ordnung
- Erben 2.Ordnung
- Erben 3.Ordnung
- Erben 4.Ordnung

2. Wie erbt der Ehegatte?

Wenn der Ehegatte noch lebt, ändert sich die Höhe des gesetzlichen Erbrechts von Verwandten.

Die Ehefrau erbt neben Erben der 1.Ordnung:

Das Erbrecht des Ehegatten setzt immer eine rechtsgültige Ehe voraus. Es gilt also nicht für Geschiedene. Wer geschieden ist, hat am Nachlass des verstorbenen Ex-Ehepartners keinen Anteil mehr.

2.2. Höhe des Erbteils:

Die Höhe des Erbteils, also die Erbquote, des überlebenden Ehegatten kann unterschiedlich ausfallen. Sie richtet sich zum einen danach, ob Verwandte des Verstorbenen ebenfalls erben und welche Verwandten das sind. Zum anderen ist sie abhängig davon, in welchem Güterstand die Eheleute lebten.

Der Ehepartner erhält nach dem Tode seines Ehegatten folgendes Erbe:

a) Der Zusatzerbteil beim gesetzlichen Güterstand:

Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand – der sogenannten „Zugewinnngemeinschaft“ – gelebt, so erhält der überlebende Ehegatte zu seiner erbrechtlichen Quote noch ein weiteres Viertel der Erbschaft (§ 1371 Abs. 1 BGB). Ehepartner leben immer in der „Zugewinnngemeinschaft“, wenn nicht durch einen Ehevertrag ein anderer Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart wurde.

b) Die erbrechtliche Quote:

Beim gesetzlichen Güterstand erhält der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen ein Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung die Hälfte der Erbschaft (§ 1931 Abs. 1 BGB). Gibt es weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung, noch Großeltern des Erblassers, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft (§ 1931 Abs. 2 BGB).

3.) Gleichgeschlechtliche Lebenspartner:

Seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001 gilt das gesetzliche Erbrecht auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner. Ihr Erbrecht entspricht dem von Ehegatten. Gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben nach dem Tod ihres Partners allerdings die schlechtere Steuerklasse III (Eingangssteuersatz 30%) und nicht die günstigere Erbschafts-Steuerklasse I der Ehepartner. Seit dem 01.01.2009 haben gleichgeschlechtliche Partner den gleichen Freibetrag wie Ehepartner (500.000 €).

Seit dem 01.04.1998 gilt zwischen nichtehelichen Kindern und ihren Vätern das gleiche gesetzliche Erbrecht, wie zwischen ehelichen Kindern und ihren Vätern, vorausgesetzt, der Erblasser ist nach dem 31.03.1998 gestorben.

4. Adoptivkinder:

a) Adoption Minderjähriger:

Durch die Adoption erlangt das Kind die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Ein Adoptivkind erbt also wie ein eheliches Kind.

b) Adoption Volljähriger:

Es besteht ein Erbrecht des Adoptivkindes und seiner Abkömmlinge nach den Adoptiveltern und auch ein Erbrecht der Adoptiveltern nach dem Kind. Es gibt kein Erbrecht des angenommenen Kindes gegenüber den Verwandten seiner Adoptiveltern. Eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann dies ändern (§ 1772 BGB).

c) Stiefkinder und Stiefeltern:

Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben des Stiefelternteils. Sie erben nur von ihrem leiblichen Elternteil.

5. Steuerrecht:

Freibeträge bei Erbschaften:

Ehepartner	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €
Andere Enkel, Urenkel	51.2000 €
Eltern, Großeltern, Urgroßeltern	51.200 €
Geschwister und deren Kinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	10.300 €
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn und alle anderen	5.200 €

Steuersätze je nach Klasse:

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk bis x €	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Bis 75.000 €	7%	15%	30%
Bis 300.000 €	11%	20%	30%
Bis 600.000 €	15%	25%	30%
Bis 6.000.000 €	19%	30%	30%
Bis 13.000.000 €	23%	35%	50%
Bis 26.000.000 €	27%	40%	50%
Über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Jeweils gültig ab dem 01.01.2010.

Wer mit den gesetzlichen Regelungen nicht einverstanden ist, muss gestalterisch vorsorgen. Dies ist möglich durch ein Testament und/oder ein Erbvertrag (Verfügungen von Todes wegen, § 1937 BGB).

Jeder Mensch darf ein Testament errichten, mit folgender Ausnahme:

1. Der Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres; er kann ein Testament auch nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter errichten (§ 2064 BGB); er kann ein Testament vor einem Notar abfassen (§ 2233 Abs. 1 BGB),
2. wer infolge krankhafter Störungen der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 2229 Abs. 4 BGB).
3. Auch betreute Personen sind grundsätzlich testierfähig, es sei denn, dass eine psychopathologische Bewusstseinsstörung vorliegt. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung.

6. Formen der Testamenterrichtung:

a) *Das eigenhändige Testament:*

„Eigenhändig“ bedeutet mit eigener Hand, also handschriftlich (§ 2247 Abs. 1 BGB). Das Testament muss von Anfang bis Ende mit eigener Hand geschrieben und dann unterschrieben sein. Mit Schreibmaschine geschriebene Testament sind ungültig. Ist das Testament teils mit der Hand und teils mit der Schreibmaschine geschrieben, so ist der maschinengeschriebene Teil auf jeden Fall ungültig. Ob der handgeschriebene Teil als rechtswirksam aufrecht erhalten werden kann, ist eine Frage der Auslegung (§ 2085 BGB).

Bei Schreibbehinderungen (Schlaganfall, Schüttellähmung, Versteifungen) darf man sich die Hand führen lassen. Es kommt aber darauf an, dass die Schriftzüge noch als die eigenen des Erblassers angesehen werden können (BGH NJW 1967, 1124). Die Eigenhändigkeit darf nicht zur „Feder in der Hand des Erblassers“ verkümmern. In Zweifelsfällen ist das notarielle Testament vorzuziehen.

Eigenhändiges Durchstreichen oder Radieren, auch nachträglich, ist zulässig, kann aber die Beweiskraft der Urkunde in Frage stellen (§ 419 ZPO). Auch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Testaments sind möglich; es ist aber dringend zu empfehlen, sie erneut mit der Angabe von Ort und Datum zu versehen und besonders zu unterschreiben. Letztlich empfehle ich, dann das alte Testament zu vernichten und ein neues aufzusetzen. Ein

Testament muss keine Überschrift haben. Es soll aber eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine echte Verfügung von Todes wegen handelt oder nur um eine bloße Absichtserklärung oder um vorbereitende Überlegungen oder einen Entwurf. Besteht das Testament aus mehreren Blättern, muss nicht jedes einzelne Blatt unterschrieben werden. Es genügt die Unterschrift auf dem letzten Blatt. Die Blätter müssen auch nicht fest miteinander verbunden sein, aber ihre Zusammengehörigkeit muss doch feststehen, wozu es genügt, dass sich dieser Zusammenhang aus dem Inhalt des Schriftstückes, durch Seitennummerierung oder aus anderen Umständen ergibt.

Die eigenhändige Unterschrift muss am Ende der Erklärung stehen, also den vorgegebenen Text räumlich decken. Nach Möglichkeit sollte der Verfasser mit seinem Vor- und Familiennamen unterschreiben (§ 2247 Abs. 3 Satz 1 BGB). Damit soll der Verfasser einwandfrei identifiziert werden können und zum anderen klar gestellt werden, dass es sich um eine abgeschlossene Erklärung handelt. Denkbar ist auch eine Unterschrift mit einem Künstlernamen, Pseudonym oder „euer Vater“ sofern der Schriftzug eindeutig zugeordnet werden kann. Bloße Handzeichen oder Schnörkel, drei Kreuze oder ein genialischer Schlenker genügen als Anforderung an eine individualisierbare Unterschrift nicht.

Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, wann (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat (§ 2247 Abs. 2 BGB). Diese Angaben sind zwar nicht zwingend, aber unbedingt zu empfehlen. Denn ein späteres Testament hebt ein früheres Testament auf, soweit es mit diesem in Widerspruch steht (§ 2258 Abs. 1 BGB). Die Angabe des Datums ist dann erforderlich, um feststellen zu können, welches Testament das spätere ist.

Schwierig wird es, wenn in dem Testament ungenaue oder fehlerhafte Begriffe vorkommen oder Verfügungen getroffen werden, die nicht zulässig sind. Hier einige Beispiele:

Tante Erna schreibt: „Erbe soll mein lieber und treuer Dackel Schnappi sein“. Diese Erbeinsetzung ist unwirksam, denn erbfähig ist nur, wer rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind aber nur natürliche und juristische Personen. Tiere können nicht Erben sein. Der Wille der Erblasserin kann in eine Auflage dahin umzudeuten sein, dass die gesetzlichen Erben verpflichtet sind, für die Pflege des Hundes zu sorgen.

Ernst Ehemann schreibt: „Erbe ist meine Ehefrau Frieda. Sie darf aber nichts verkaufen“. Es handelt sich hier um ein Veräußerungsverbot. Ein dinglich wirkendes Veräußerungsverbot kann jedoch weder durch ein einseitiges Rechtsgeschäft, noch durch eine Verfügung von Todes wegen herbeigeführt werden (§ 137 BGB). Ernst Ehemann hätte das von ihm

angestrebte Ziel einer Bindung des Vermögens jedoch auf andere Weise erreichen können, z.B. dadurch, dass er seine Ehefrau zur Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben eingesetzt oder eine Testamentsvollstreckung angeordnet hätte.

Eugen Ernte schreibt: „Erben sind meine Geschwister A, B und C bzw. deren Erben“. Wen hat er mit „deren Erben“ gemeint? Die Abkömmlinge der Geschwister oder die gesetzlichen Erben der Geschwister oder die von ihnen durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben?

b) Das notarielle Testament:

Privattestamente sind, wie dargestellt, mit mancherlei Unsicherheiten verbunden. Sie können nichtig sein. Diese Unsicherheiten scheiden in der Regel bei einem notariellen Testament aus. Hier erhält man auch fachkundige Beratung. Hier ist auch gewährleistet, dass das Testament ordnungsgemäß aufbewahrt wird. Der Notar legt das Testament in einem dafür vorgesehenen Umschlag, der mit den wichtigsten Bestimmungsdaten beschriftet (Personalien des Erblassers, Name und Amtssitz des Notars, Datum und Nummer der Urkunde) vom Notar unterschrieben und mit dem Prägesiegel verschlossen wird. Sodann übergibt der Notar das verschlossene Testament dem für seinen Amtssitz zuständigen Amtsgericht (§ 34 Abs. 2 Beurkundungsgesetz; § 2258 a BGB). Hierfür erhält der Notar eine Verwahrungsgebühr. Das Amtsgericht, das ein privatschriftliches oder beurkundetes Testament in die amtliche Verwahrung nimmt, ist verpflichtet, dies mittels einer dafür vorgeschriebenen Karteikarte dem Standesbeamten des Geburtsortes des Erblassers mitzuteilen. Liegt der Geburtsort des Erblassers außerhalb Deutschlands, so geht die Mitteilung an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

In der Wahl des Notars ist der Erblasser frei. Er kann nach seinem Belieben zu jedem deutschen Notar gehen. Der Notar darf jedoch eine Beurkundung am Ort außerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist. Ein Verstoß hiergegen berührt aber die Gültigkeit der Urkundstätigkeit nicht.

Jedes Testament kann ausgelegt werden. Wie auch beim „alten Testament“ und „neuen Testament“ können auch manchmal Gelehrte über die richtige Auslegung streiten. Allgemein gilt für die Auslegung von Willenserklärungen die Regel, dass der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen ist, so wie er in der Erklärung seinen Ausdruck gefunden hat und wie er nach den Gesetzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im Empfänger zu verstehen ist (§§ 133, 157 BGB).

7. Gemeinschaftliches Testament:

Das gemeinschaftliche Testament enthält zwei Testamente in einem Schreiben, nämlich die beiden Verfügungen eines Ehepaares. Dieses Testament kann sowohl als eigenhändiges privatschriftliches, als auch als notarielles errichtet werden. Es wird eigenhändig von einem der Partner geschrieben, mit Ort und Datum versehen und von beiden jeweils persönlich unterschrieben. Auch ihr privatschriftliches gemeinschaftliches Testament können sie zu Hause aufbewahren oder in amtliche Verwahrung geben. Das gemeinschaftliche Testament führt dazu, dass es nur eingeschränkt widerrufen werden kann. Sind sich beide Partner einig, können sie es in einem neuen gemeinschaftlichen Testament widerrufen. Sind sie sich nicht einig, ist ein Widerruf durch einen Partner nur in der notariellen Form möglich. Diese Erklärung wird erst wirksam, wenn sie dem anderen Partner zugegangen ist. Im Testament kann aber geregelt werden, dass diese Bindungswirkung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Ist einer der Partner gestorben, kann der andere nicht mehr widerrufen und auch wechselbezügliche Verfügungen nicht mehr ändern. Der überlebende Partner hat nur noch die Möglichkeit, die Erbschaft oder ein ihm zugewandtes Vermächtnis auszuschlagen. Er wird dann nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen, hat seinerseits aber wieder die Möglichkeit, über seinen eigenen Nachlass testamentarisch neu und anders zu verfügen. Wird die Ehe vor dem Tod eines der Ehepartner rechtskräftig geschieden, wird grundsätzlich auch das gemeinschaftliche Testament insgesamt unwirksam.

8. Berliner Testament:

Setzen sich Ehepartner gegenseitig als Vorerben ein und ihre Kinder als Nacherben des zuerst Sterbenden und als Erben des Überlebenden, dann liegt der oben beschriebene Fall der Vor- und Nacherbschaft vor: Der überlebende Ehepartner wird Vorerbe, die Kinder werden Nacherben des zuerst sterbenden Elternteils und Erben des länger Lebenden. Es gibt zwei Erbfälle und zwei getrennte Nachlassmassen. Das Finanzamt schlägt zweimal zu.

Setzen sich dagegen die Ehepartner in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und sollen Dritte – meist die Kinder – erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners das Vermögen beider erben, dann ist der überlebende Ehegatte Vollerbe des zuerst Sterbenden und die Schlusserben sind nur Erben des Überlebenden. Dieses gemeinschaftliche Testament wird als *Berliner Testament* bezeichnet. Der überlebende Alleinerbe kann über den Nachlass frei verfügen, er ist an keine Beschränkung gebunden. Das ererbte Vermögen vereinigt sich mit dem des Überlebenden zu einer Vermögensmasse, die bei dessen Tod einheitlich auf die Schlusserben übergeht. Heiratet der überlebende Ehegatte noch einmal, ist der zweite Ehepartner pflichtteilsberechtigt. Kommen weitere Kinder aus zweiter Ehe hinzu, vergrößert sich der Kreis der Pflichtteilsberechtigten.

9. Erbvertrag:

Einen Erbvertrag können sie mit einem beliebigen Dritten schließen. Voraussetzung für den Abschluss ist also weder eine bestehende Ehe noch ein Verwandtschaftsverhältnis. Ein Erbvertrag wird zwischen mindestens zwei Personen geschlossen. Derjenige, der in einem Erbvertrag letztwillige Verfügungen trifft, muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, also volljährig und nicht geschäftsunfähig (als Regelfall). Der Erbvertrag muss vor dem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner abgeschlossen werden. Nach § 1941 Abs. 2 BGB kann als Erbe oder Vermächtnisnehmer in einem Erbvertrag sowohl einer der Vertragsschließenden, als auch ein Dritter bedacht werden. Für die Abgrenzung des Erbvertrages von Rechtsgeschäften unter Lebenden ist wesentlich, dass der Erbvertrag als eine Verfügung von Todes wegen zu Lebzeiten des Erblassers keine Rechte und Pflichten begründet. Ein Rechtsgeschäft unter Lebenden schafft Verpflichtungen und Rechte schon zu Lebzeiten.

Der bedeutsamste Unterschied zwischen Erbvertrag und Testament liegt in der unterschiedlichen Bindung des Erblassers (Ausnahme: wechselbezügliche gemeinschaftliche Testamente).

Einen Erbvertrag sollten Sie schließen, wenn Sie für die Zukunft auch für Ihre Erben bindende Vereinbarungen über die Gestaltung der Erbfolge treffen wollen – unter Umständen verknüpft mit einem Pflichtteilsverzichtsvertrag. Nur durch die letztgenannte Vereinbarung können Sie Ihren Vertragserben wirksam vor der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen schützen. Seit Inkrafttreten des Änderungsg zum Erbrecht am 1.1.2010 können Erben durch einen Zuwendungsverzichtsvertrag nach § 2352 BGB auch mit Wirkung für ihre Abkömmlinge auf ihren Erbteil verzichten (§§ 2352 S.3, 2349 BGB).

10. Was gehört zum Nachlass?

Mit dem Tod des Erblassers geht sein Vermögen als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über (Gesamtrechtsnachfolge). Zum Vermögen und damit zum Nachlass gehören z.B. Grundstücke, Wertpapiere, Anteile von Gesellschaften, Bankkonten.

Lebensversicherungen: Im Erbrecht stellt sich bei der Lebensversicherung die Frage, ob Ansprüche aus der Versicherung in den Nachlass fallen oder ob sie originär in der Person des Dritten stehen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie die Lebensversicherung im Einzelfall ausgestaltet ist: Hat der Erblasser keinen Bezugsberechtigten bestimmt oder ist die Versicherung auf das Leben eines anderen als

den Versicherungsnehmer genommen und hat dieser den Versicherungsnehmer überlebt, so gehören die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zum Nachlass und stehen den Erben zu.

Hat der Versicherungsnehmer ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, so erwirbt der widerruflich Begünstigte das Recht auf Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 159 Abs. 2 VVG. Da der Anspruch zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles originär in der Person des Bezugsberechtigten entsteht, fällt der abgespaltene Anspruch nicht in den Nachlass des Versicherungsnehmers, sondern wächst dem Bezugsberechtigten unmittelbar mit dem Tode des Erblassers zu (Münchener Anwaltshandbuch, Versicherungsrecht, 2. Aufl., § 25 Rdnr. 294 ff).

11. Guthaben auf Konten:

Ist der Erblasser alleiniger Kontoinhaber, gehört das gesamte Guthaben zum Nachlass. Der Erbe kann aber erst dann Geld abheben, wenn er einen Erbschein oder zumindest über ein eröffnetes notarielles Testament verfügen kann. Ist z.B. der überlebende Ehepartner Erbe und etwa für die Zahlung der Wohnungsmiete auf das Guthaben angewiesen, kann es unter Umständen zu Zahlungsschwierigkeiten kommen. Hier hilft eine vom Erblasser erteilte Bankvollmacht. Bei Gemeinschaftskonten steht das Guthaben dem Erben und dem anderen Kontoinhaber im Zweifel zu gleichen Teilen zu, also je zur Hälfte.

12. Schulden:

Auch Verbindlichkeiten gehören zum Nachlass, beispielsweise die Schulden bei der Bank.

13. Wer kann Erbe werden?

Erbfähigkeit:

Erbe kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt. Stirbt der gesetzliche oder testamentarische Erbe vor dem Erbfall, wird er nicht Erbe. Wer dann Erbe wird, richtet sich nach den testamentarischen Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge. Sterben der Erblasser und einer oder mehrere seiner möglichen Erben beispielsweise bei einem Verkehrsunfall und lässt sich nicht feststellen, wer wen überlebt hat, wird vermutet, dass der Tod gleichzeitig eingetreten ist (§ 11 Verschollenheitsgesetz).

Erbe kann auch werden, wer bei Eintritt des Erbfalls noch nicht geboren, aber bereits gezeugt worden ist. Voraussetzung ist, dass das Kind lebend zur Welt kommt.

Erbfähig sind auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Juristische Personen sind Zusammenschlüsse von Personen oder Vermögens-

gegenständen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit verleiht. Daraus ergibt sich die Erbfähigkeit.

14. Vermächtnis:

Wer als Erbe eingesetzt ist, tritt in die Fußstapfen des Erblassers; der gesamte Nachlass geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Erben über. Soll einem Dritten dagegen ohne weitere Verpflichtungen nur einzelner Gegenstand zugewandt werden, dann ist die Anordnung eines Vermächtnisses das richtige testamentarische Mittel. Vermachen und Vererben sind zwei völlig unterschiedliche letztwillige Anordnungen. Das Vermächtnis begründet nur einen Anspruch des Vermächtnisnehmers (des Bedachten) auf die Übertragung des zugewandten Gegenstandes. Der Bedachte wird also mit dem Eintritt des Erbfalls nicht automatisch Eigentümer des Gegenstandes, sondern muss seinen Anspruch gegen den Beschwerten, also gegen denjenigen, der nach dem Willen des Erblassers das Vermächtnis erfüllen muss, durchsetzen.

Es kann vielerlei vermacht werden: Grundstücke, Gegenstände, Tiere, der Betrieb, der Darlehensrückzahlungsanspruch gegen einen Dritten, Mieteinnahmen aus einem Mehrfamilienhaus oder Zinseinnahmen aus einem Wertpapierdepot.

15. Vor- und Nacherbschaft:

Will ein Erblasser den Verbleib seines Vermögens über mehrere Generationen oder verschiedene Erben nacheinander steuern, so hat er die Möglichkeit, Vor- und Nacherbschaft anzuordnen. Der eingesetzte Vorerbe wird zunächst Erbe des Erblassers, aber nur für eine bestimmte Zeit: Er ist damit Erbe auf Zeit, dem Nacherben verbleibt die Erbschaft endgültig, es sei denn, der Erblasser hat mehrere Nacherben nacheinander eingesetzt. In diesem Fall ist der erste Nacherbe gleichzeitig auch bis zum Eintritt des zweiten Nacherbfalls Vorerbe im Verhältnis zum zweiten Nacherben, dem der Nachlass dann endgültig verbleibt.

Der Erblasser kann den Eintritt des Nacherbfalls zeitlich festlegen oder von einem bestimmten Ereignis abhängig machen. Tut er das nicht, tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein. Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall wird die Anordnung der Nacherbschaft unwirksam, wenn der Nacherbfall bis dahin nicht eingetreten ist. Die Begrenzung auf 30 Jahre gilt auch bei mehreren nacheinander angeordneten Nacherbfällen (von dieser zeitlichen Begrenzung gibt es bei natürlichen Personen zwei Ausnahmen).

16. Was sonst noch zu regeln ist:

16.1. Einen Vormund benennen:

Wenn Sie minderjährige Kinder haben, können Sie im Testament einen Vormund benennen. Dazu sind Sie berechtigt, wenn Ihnen die Personen- und Vermögenssorge für das Kind zusteht. Treffen Eltern unterschiedliche Anordnungen, gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils. Die Benennung muss in der Form einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich daran gebunden. Sie können durch letztwillige Verfügung auch bestimmte Personen als Vormund ausschließen.

Ist ein minderjähriges Kind Ihr Erbe, können Sie durch eine letztwillige Verfügung bestimmen, dass das ererbte Vermögen nicht von den Eltern bzw. einem Elternteil verwaltet werden darf. Ist nur ein Elternteil von Ihnen ausgeschlossen, verwaltet der andere Teil. Sie können durch letztwillige Verfügung auch Anordnungen für die Verwaltung treffen, einen Pfleger benennen oder Testamentsvollstreckung anordnen.

16.2. Anordnung für die Bestattung:

Anordnungen für die Bestattung, die Trauerfeier und für den Ablauf der Beerdigung sollten Sie außerhalb Ihrer letztwilligen Verfügung vornehmen. Solche Anordnungen müssen sofort nach dem Tod den Angehörigen zugänglich sein, damit sie auch befolgt werden können. Die Testamentseröffnung käme in den meisten Fällen zu spät. Formvorschriften bestehen für solche Anordnungen nicht – mit Ausnahme für die Feuerbestattung.

17. Schenkungen:

Es hat Vorteile, zu Lebzeiten zu schenken, statt zu vererben. Zum einen spielt natürlich die Verbesserung des Zwischenmenschlichen eine Rolle. Bislang war es so, dass ein Pflichtteilsberechtigter die Ergänzung seines Pflichtteils um den Betrag verlangen, um den sein Pflichtteil durch die Schenkung vermindert wurde, solange seit der Schenkung nicht 10 Jahre verstrichen waren. Seit dem 1.1.2010 ist § 2325 III BGB neu gefasst. Die Schenkung wird jetzt nur noch im ersten Jahr nach der Schenkung voll berücksichtigt. Nach dem 1. Jahr nur noch zu 9/10, nach 2 Jahren zu 8/10 usw.

II. Patientenverfügung (ausschnittweise zitiert aus „Wikipedia“:

Abgrenzung

Welche *Person* statt des Patienten die Entscheidungen am Lebensende treffen bzw. die Entscheidungen des Patienten durchsetzen wird (s. u.), ergibt sich *nicht* aus der *Patientenverfügung*.

Die *Patientenverfügung* ist insofern von einer *Vorsorgevollmacht* und einer *Betreuungsverfügung* zu unterscheiden.

In der *Vorsorgevollmacht* wird nicht verfügt, was am Lebensende zu tun oder zu unterlassen ist, sondern wer (als so genannter Bevollmächtigter) medizinische oder andere Anordnungen treffen soll. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ergänzen also einander und sollten nebeneinander erstellt werden.

Eine solche Person kann auch durch das Betreuungsgericht bestimmt werden. Sie wird dann als Betreuer bezeichnet. Mit einer *Betreuungsverfügung* unterbreitet der Verfügende dem Gericht lediglich einen Vorschlag für die Auswahl der Person des Betreuers. Die *Betreuungsverfügung* kann auch auf die *Patientenverfügung* verweisen, um den Betreuer daran zu binden.

Rechtliche Verbindlichkeit ; Aktuelle Rechtslage

Patientenverfügungen sind nach dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Patientenverfügung (3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts – BGBl I, S. 2286) verbindlich.

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer ob die getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Bevollmächtigte oder Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen“ (§ 1901a Abs. 1 BGB).

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden wollen. Es kann sinnvoll sein, bestimmte Wertevorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzungen und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung zu schildern.

Betreuer kann ein vom Verfügenden eigens bestellter Bevollmächtigter sein oder aber ein amtlich bestellter Betreuer. Wer eine Patientenverfügung verfasst, sollte deshalb mit Blick auf dieses Verfahren zugleich in einer Vorsorgevollmacht eine Person seines Vertrauens bestimmen, die seiner Verfügung im Bedarfsfalle zur Durchsetzung verhilft. Unterbleibt letzteres, muss ein Betreuer durch das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht) bestellt werden. *„Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden“ (§ 1901a Abs. 1 letzter Satz BGB)*

Patientenverfügungen können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch enthalten. Ist ersteres der Fall, bedarf – wie auch schon nach bisher geltendem Recht – die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff *„der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger anhaltenden Schaden erleidet“ (§ 1904 Abs. 1 BGB)*. Willigt umgekehrt der Betreuer nicht in ärztliche Maßnahmen ein, obwohl diese angezeigt sind *„und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute wegen des Unterbleibens oder eines Abbruchs der Maßnahmen stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“*, bedarf es ebenfalls einer Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1904 Abs. 2 BGB). In beiden Fällen

muss das Gericht die Genehmigung erteilen, wenn dies dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 3 BGB). Eine solche Genehmigung erübrigt sich jedoch, sofern zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass ein Eingriff bzw. dessen Unterlassung oder dessen Abbruch dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Mit der nun getroffenen Regelung ist zum ersten Mal von Gesetzes wegen eingeräumt, dass es außerhalb eines unmittelbar bevorstehenden Todes von der Gesellschaft anzuerkennende Gründe und Motive gibt, vom Leben zu lassen, und dass man auf ein mögliches Weiterleben verzichten kann, ohne gegen seinen Willen von Dritten daran gehindert zu werden.

Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der behandelnde Arzt zu prüfen, welche ärztlichen Maßnahmen in Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten angezeigt sind. Er und der Betreuer haben sodann diese Maßnahmen zu erörtern *"unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach §1901a zu treffende Entscheidung"*(§ 1901b Abs 1 BGB). Nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist (§ 1901b Abs. 2 BGB). Ein Mitentscheidungsrecht haben sie indessen nicht.

"Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme ... einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist dann aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere schriftliche oder mündliche Äußerungen, ethische, religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten" (§ 1901a Abs. 2 BGB).

Im ab dem 1. September 2009 geltenden Recht

Nach der ab September 2009 geltenden Rechtslage (s. o.) muss die *Patientenverfügung* in Schriftform verfasst sein (nach Absatz 1 Satz 1 des § 1901a BGB). Der Widerruf kann jedoch (Absatz 1 Satz 3 dieses neuen § 1901a BGB) jederzeit „formlos“ (also ohne Formzwang, auch mündlich) erfolgen (Absatz 1 Satz 3 dieses neuen § 1901a BGB).

Liegt keine *Patientenverfügung* im Sinne dieses Gesetzes vor oder ist vorliegende Situation des Patienten nicht in der Patientenverfügung geregelt, so können jedoch unter anderem auch „frühere mündliche [...] Äußerungen“ im Rahmen der Bestimmung des mutmaßlichen Willens des Patienten entscheidend sein

Ermittlung des Patientenwillens

Die Patientenverfügung ist keine Arbeitserleichterung für Angehörige und Ärzte, sondern eine rechtlich verbindliche Anweisung. Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung kommt Angehörigen oder Ehegatten in diesem Zusammenhang keinerlei Entscheidungsbefugnis zu. Die Äußerungen dieser Personen können lediglich dann, wenn der wirkliche Wille nicht (z. B. durch eine Patientenverfügung) feststeht, herangezogen werden, um den mutmaßlichen Willen des Patienten zu erforschen.

„Den mutmaßlichen Willen des Patienten zu erforschen bedeutet, nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen, was der Patient für sich selbst in der Situation entscheiden würde, wenn er es könnte“, formuliert die Bundesärztekammer. Ausschließlich der Wille des Patienten und nicht, was andere in seiner Situation tun würden, ist für die Heilbehandlung und deren Abbruch nach geltendem deutschen Recht die alleinige Richtschnur. Der Bundesgerichtshof formuliert in seiner Grundsatzentscheidung vom 17. März 2003 (XII ZB 2/03):

Die Willensbekundung des Betroffenen für oder gegen bestimmte medizinische Maßnahmen darf deshalb vom Betreuer nicht durch einen ‚Rückgriff auf den mutmaßlichen Willen‘ des Betroffenen ‚korrigiert‘ werden, es sei denn, daß der Betroffene sich von seiner früheren Verfügung mit erkennbarem Widerrufswillen distanziert oder die Sachlage sich nachträglich so erheblich geändert hat, daß die frühere selbstverantwortlich getroffene Entscheidung die aktuelle Sachlage nicht umfaßt.“

Im Fall, dass der Wille des Patienten nicht eindeutig festgestellt werden kann, hat der Betreuer oder der Bevollmächtigte nach dem mutmaßlichem Willen des Patienten zu entscheiden, ob eine Behandlung abgebrochen oder fortgesetzt wird, und zwar unabhängig davon, in welchem Stadium sich die Krankheit befindet (BVerfG, 1 BvR 618/93; BGH, XII ZB 2/03). Hat das Gericht Kenntnis von einer Bevollmächtigung, darf es auch dann keinen Betreuer bestellen, wenn der Betroffene mittels Patientenverfügung lebensrettende Behandlungen ausschließt (BVerfG, 1 BvR 618/93).

Zur Beurteilung des mutmaßlichen Patientenwillens durch das Vormundschaftsgericht kann ein Eintrag im „Zentralen Vorsorgeregister“ hilfreich sein. Die Bundesnotarkammer führt ein „Zentrales Vorsorgeregister“, in welchem man auch seine privatschriftliche Vorsorgevollmacht registrieren lassen kann. Es dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt in das Register aufgenommen werden. Eine Auskunft aus dem Register erhält nur das Vormundschaftsgericht (oder das Landgericht als Beschwerdegericht), an Ärzte oder Krankenhäuser wird sie nicht erteilt.

Problem- und Konfliktfälle

Bei der Umsetzung von Patientenverfügungen kommt es zu immer wiederkehrenden Problemen:

- Ein erstes besteht darin, dass Patientenverfügungen vielfach nicht hinreichend konkret in Hinblick auf eine noch nicht eingetretene Situation hin abgefasst sind. Wendungen etwa wie "Wenn keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen und umweltbezogenen Lebens besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen ..." sind deshalb, wenn auch nicht unbeachtlich so doch in ihrer Bindungswirkung zweifelhaft^[14]. Deshalb ist allen, die eine Patientenverfügung treffen wollen, zu raten, sie mit Hilfe eines Rechtsanwalts, eines Notars und/oder eines Arztes abzufassen, die mit einschlägigen Situationen und den in diesem Zusammenhang zu bedenkenden Konsequenzen Erfahrung haben.
- Insbesondere Patientenverfügungen, die für bestimmte Fälle den Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen untersagen, können Bevollmächtigte oder Betreuer, die mit der Durchsetzung der Verfügung betraut sind, in Gewissenskonflikte stürzen, sei es, dass sie es als nahe Angehörige nicht übers Herz bringen, den Tod eines geliebten Menschen zu befördern, sei es dass sie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen das menschliche Leben für unantastbar halten. Wer einen anderen zur Durchsetzung einer solchen Patientenverfügung bevollmächtigt, sollte deshalb tunlichst abklären, ob der andere erforderlichenfalls zur Durchsetzung seiner Verfügung bereit ist. Im Übrigen bleibt für den Bevollmächtigten oder Betreuer, der sich zur Durchsetzung der Verfügung

nicht mehr im Stande sieht, die Möglichkeit, dann aber auch die Pflicht, für einen anderen Sachwalter Sorge zu tragen, der den Willen des Verfügenden vollzieht.

- Vor allem in Fällen fortschreitender Demenz sind die Übergänge erfahrungsgemäß gleitend. Deshalb ist oft schwer eindeutig einzuschätzen, inwieweit ein Patient in seiner jeweiligen aktuellen Situation mit Blick auf die in einer Patientenverfügung getroffenen Anordnungen noch oder nicht mehr entscheidungs- oder einwilligungsfähig ist. Seine Patientenverfügung kann nur dann Anwendung finden, wenn er das nicht mehr ist. Ist er es noch, hat er selbst über die Einleitung oder Unterlassung ärztlicher Maßnahmen zu entscheiden. Voraussetzung dafür ist, dass er über das, worüber er entscheiden muss, aufgeklärt ist und es auch versteht. Erst wenn sich zeigt, dass der Patient zu letzterem nicht mehr in der Lage ist, kommt seine Patientenverfügung zum Zuge – und mit ihr die Entscheidung eines Bevollmächtigten oder eines bestellten Betreuers. Wie hier in Zweifelsfällen zu verfahren ist, ist nicht ausdrücklich geregelt, muss deshalb aus dem Sinnzusammenhang der gesetzlichen Regelung abgeleitet werden:

- Decken sich in der konkreten Situation die erkennbaren Lebensäußerungen des Patienten mit seinen vom Betreuer durchzusetzenden Festlegungen in der Patientenverfügung, gilt diese. Die Frage der Entscheidungsfähigkeit muss nicht weiter geklärt werden.
- Gleiches gilt, wenn vom Patienten keine entscheidungsförderlichen Äußerungen zu erhalten sind.
- Decken sich in der konkreten Situation die erkennbaren Lebensäußerungen des Patienten hingegen nicht mit den von seinem Betreuer durchzusetzenden Festlegungen in der Patientenverfügung, muss eine gutachterliche Klärung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit des Patienten herbeigeführt werden. Wird sie bestätigt, kommt die Patientenverfügung noch nicht zum Zuge. Wird die Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit nicht bestätigt, ist der Patientenverfügung zu folgen.
- Im letztgenannten Fall kann es sein, dass eine auf die konkrete Situation passende Patientenverfügung besondere lebensunterstützende Maßnahmen ablehnt, der Demente aber in seiner aktuellen Situation durchaus Lebenswillen und Lebenszufriedenheit zeigt, die dahingehend gedeutet werden können, dass er an seiner getroffenen Verfügung nun doch nicht mehr festhalten will – ein Fall formlosen Widerrufs seiner Verfügung. Wer dies ausschließen will, sollte diese Konstellation in seine Patientenverfügung mit einbeziehen und sie für nicht entscheidungsrelevant erklären.

Im Falle von Konflikten rund um Vorsorgedokumente bietet die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung bundesweit den Service ihrer Schiedsstelle Patientenverfügung an. Im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzung können sich sowohl Ärzte als auch Angehörige gebührenfrei beraten und strittige Dokumente prüfen lassen. Je nach Bedarf reicht die Hilfestellung der Stiftung von der telefonischen Beratung über die Erstellung von Gutachten bis hin zur Mediation vor Ort.

Besondere Situation bei Notfällen

Ein praktisches Problem der rechtlich wirksamen Patientenverfügung liegt darin, dass sie bei einem Notfall oft nicht vorliegt und in der Eile der Notsituation auch nicht ermittelt werden kann. Deswegen werden Wiederbelebensmaßnahmen häufig auch dann durchgeführt, wenn der Betroffene dem widersprochen hatte. Allerdings ist beim Verbot der Wiederbelebung darauf zu achten, ob der Verfügende diese nicht nur für den Fall seines Siechtums verboten hat und keine Einwände gegen notärztliche Maßnahmen bei einem Unfall oder plötzlichem Anfall erhoben hat. In der gebotenen Eile einer Notfallsituation wird sich zudem nur schwer feststellen lassen, ob eine vorliegende Verfügung gültig ist und den zuletzt geäußerten Willen des Patienten richtig wiedergibt.

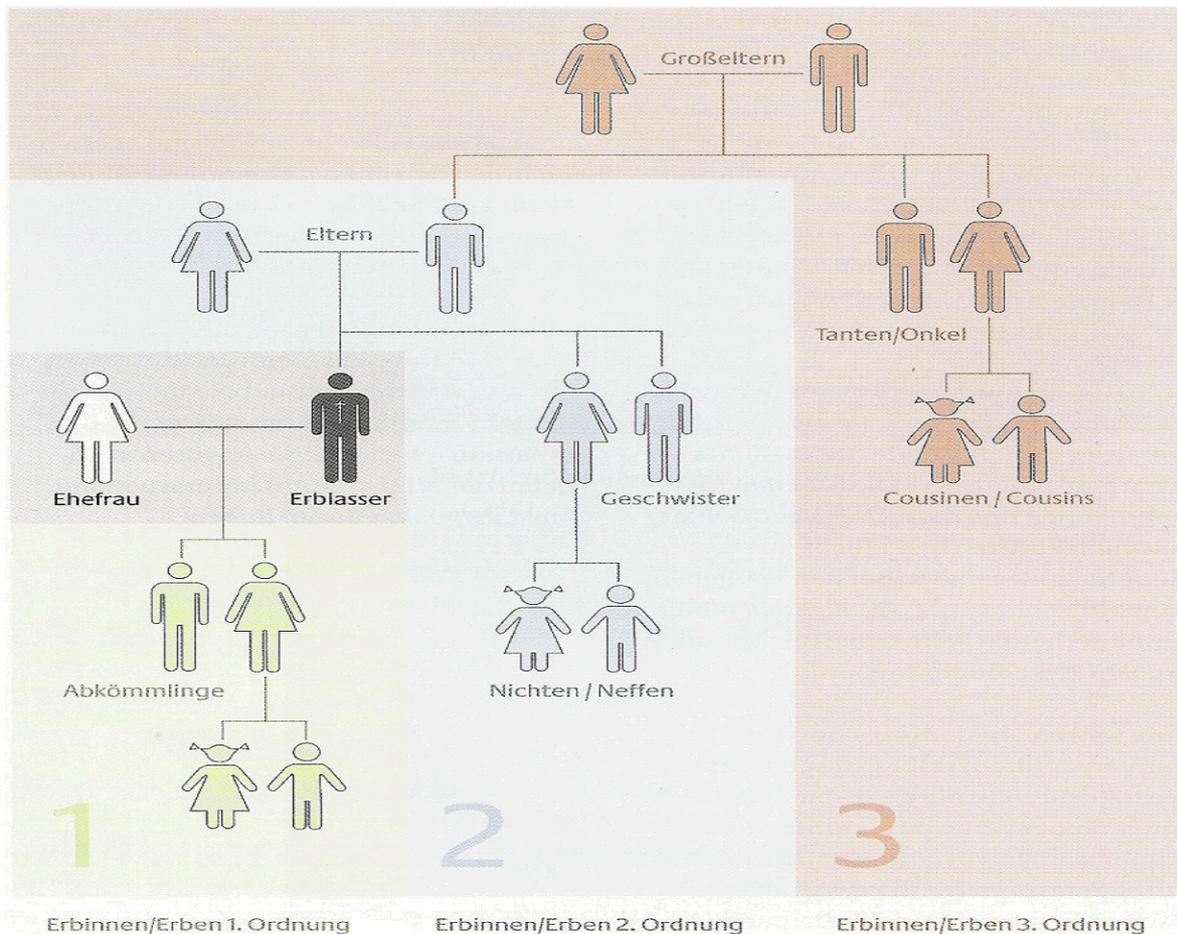
Sind entgegen dem erklärten Willen in einer Patientenverfügung lebenserhaltende Notmaßnahmen getroffen worden, sind sie auf Wunsch des wieder entscheidungsfähigen

Patienten oder im Falle von dessen fortdauernder Entscheidungsunfähigkeit auf Betreiben des Betreuers abzurechnen oder einzustellen (vgl. § 1904 Abs. 2-4 BGB).

Ein vorhandener Eintrag im „Zentralen Vorsorgeregister“ ist hierbei wenig hilfreich, da Auskünfte aus dem Register nicht an Ärzte oder Krankenhäuser erteilt werden.

Sinnvoll kann es sein, in der Brieftasche einen Hinweis auf das Bestehen und den Verwahrer einer Patientenverfügung aufzubewahren.

Übersicht:



Literatur:

Erben:

Weirich, Erben und Vererben, 2004, 50-60 €; Stiftung Warentest, Vererben und erben, 2009, ca. 15 €; Gerrit Langenfeld, Testamentsgestaltung, 2010, ca. 75 €

Patientenverfügung:

http://www.bmj.bund.de/files/6388e099f7880a1979b26d5519ca8b46/3903/Patientenverfuegung_Broschuere_Januar2010_barrierefrei.pdf

<http://www.aerztekammer-bw.de/15/patientenverfuegung/index.html>

Vetter, Petra, Selbstbestimmung am Lebensende; Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, 2. Auflage 2009 Boorberg, Stuttgart/München, 9,80 €

<http://www.medizinethik.de/verfuegungen.htm>